

Bürgergemeinde Küttigkofen

Gehaltsordnung

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 56 Bst. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 35 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 24. Januar 1994, beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Sämtliche Funktionäre der Bürgergemeinde werden nach Massgabe dieser Gehaltsordnung besoldet.

§ 2. Entschädigungen

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeindepräsident/in (pro Jahr)	Fr.	500,00
2. Vizepräsident/in (pro Jahr)	Fr.	150,00
3. Gemeinderat/-rätin (pro Jahr)	Fr.	150,00
4. Gemeindeschreiber/in (pro Jahr)	Fr.	350,00
5. Finanzverwalter/in (pro Jahr)	Fr.	2'000,00
6. Hauswart Waldhaus	Fr.	100,00
7. Maschinen, Geräte, Traktoren (ohne Führer)		FAT-Ansatz
8. Sitzungsgelder Gemeinderat (pro Sitzung)	Fr.	35,00
9. Protokollführung (pro Sitzung)	Fr.	25,00
10. Taggeld (ganzer Tag)	Fr.	160,00
11. Taggeld (1/2-Tag)	Fr.	80,00
12. Stundenlöhne, in der Regel	Fr.	27,00

² Funktionäre, die eine Jahresentschädigung erhalten, können auch Sitzungsgelder und Spesenvergütungen beanspruchen.

³ In allen Entschädigungen ist das Ferien- und Feiertagsgeld inbegriffen.

⁴ Die vorgeschriebenen AHV- und IV-Beiträge werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

§ 3. Ausrichtung von Sitzungsgeldern

¹ Entschädigungen werden nur für Sitzungen ausgerichtet, über die ein Protokoll verfasst wurde.

² Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin und die Aktuare bzw. Aktuarinnen der Kommissionen beziehen das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder.

§ 4. Taggeld im Gemeindebann

¹ Für Amtshandlungen im Gemeindebann (Kontrolle etc.) haben die Gemeinderats- und die Kommissionsmitglieder Anspruch auf ein Taggeld, sofern die betreffende Amtshandlung nicht bereits im ordentlichen Gehalt inbegriffen ist.

² Bei Beanspruchung während 5 oder mehr Stunden beträgt das Taggeld Fr. 160,00; bei Beanspruchung während bis zu 5 Stunden beträgt das Taggeld Fr. 80,00.

³ Wenn die Entschädigung den Verdienstausschlag nachweislich nicht deckt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine höhere Entschädigung bewilligen. Das Gesuch ist innert Monatsfrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 5. *Taggeld ausserhalb des Gemeindebannes*

¹ Gemeindefunktionäre, welche die Gemeinde an Tagungen vertreten, die Gemeindegeschäfte ausserhalb des Gemeindebannes besorgen oder auswärtige Kurse besuchen, haben Anspruch auf ein Taggeld, sofern die betreffende Amtshandlung nicht bereits im ordentlichen Gehalt inbegriffen ist.

² Bei Beanspruchung während 5 oder mehr Stunden beträgt das Taggeld Fr. 160,00, bei Beanspruchung während bis zu 5 Stunden beträgt das Taggeld Fr. 80,00.

³ Wenn die Entschädigung den Verdienstausschlag nachweislich nicht deckt, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine höhere Entschädigung bewilligen. Das Gesuch ist innert Monatsfrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 6. *Ausnahmen*

¹ Wird der Gemeindefunktionär von seinem Arbeitgeber freigestellt, entfällt die Entschädigung nach den §§ 4 und 5.

² Erhält der Gemeindefunktionär von dritter Seite eine Vergütung wird die Entschädigung nach den §§ 4 und 5 um den entsprechenden Betrag gekürzt.

§ 7. *Andere Entschädigungen*

¹ Gemeindefunktionäre, die in diesem Reglement nicht genannt sind, haben ihre Entschädigungsforderungen dem Gemeinderat vor Erledigung der Arbeit anzumelden. Bei der Festsetzung der Entschädigungen sind die Verantwortung und der mutmassliche Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Als Richtlinie gilt ein Stundenlohn von Fr. 27,00.

² Über die Begehren entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

§ 8. *Spesenvergütungen*

¹ Anspruch auf Vergütung einer Hauptmahlzeit besteht wenn die Veranstaltung länger als bis 13.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr dauert, sofern die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

² Für eine Hauptmahlzeit werden höchstens Fr. 21,00 vergütet.

³ Für die Reiseauslagen werden Fr. 0,60 pro Kilometer vergütet.

⁴ Für vom Funktionär zur Verfügung gestellte Einrichtungen (Büroraum, Büromaschinen u. dergl.) sowie für Telefonspesen wird über die von der Einwohnergemeinde geleistete Entschädigung hinaus keine weitere Entschädigung durch die Bürgergemeinde ausgerichtet.

⁵ Begehren um Spesenvergütung sind innert Monatsfrist bei der Finanzverwaltung einzureichen.

⁶ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 9. *Entschädigungen pro rata*

Funktionären, die nicht während der ganzen Zeit im Amt stehen, werden die Entschädigungen anteilmässig ausgerichtet.

§ 10. *Präsenzkontrolle*

¹ Der Gemeindegemeinschafter bzw. die Gemeindegemeinschafterin und die Aktuarinnen bzw. Aktuarinnen der Kommissionen erstellen jeweils auf Mitte November ein Verzeichnis der entschuldigt und unentschuldigt von den Sitzungen ferngebliebenen Mitglieder und eine Liste über die Verteilung der fixen Gehälter, Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen.

² Die Listen und Verzeichnisse sind von den jeweiligen Präsidenten bzw. Präsidentinnen zu visieren und mit den Sitzungsprotokollen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Erschleichung von Entschädigungen

Wer aufgrund falscher Angaben Honorare, Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen erlangt oder zu erlangen versucht, wird dem Strafrichter verzeigt.

§ 12. Verantwortlichkeit

Die Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes und des Gemeindegesetzes über das Disziplinarrecht bleiben vorbehalten.

§ 13. Änderungen

Der Gemeinderat kann insbesondere bei wesentlicher Veränderung des Lebenskostenindex oder des Aufgabenkreises eines oder mehrerer Gemeindefunktionäre der Gemeindeversammlung die Änderung dieser Gehaltsordnung beantragen.

§ 14. Inkrafttreten

¹ Diese Gehaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement des Innern auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Gehaltsordnung vom 13. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung Küttigkofen

Annerös Furrer
Gemeindepräsidentin

Ursula Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom: 7. Dezember 2004

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 20. Januar 2005